

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2016

Ausgabetag: **28. Dezember 2016**

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 15. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 21. Dezember 2016 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Kalkar (Hebesatzsatzung)
7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, 2. Abschnitt -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 24.11.2015, beschlossen:

Art. I

In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar werden von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen:
- Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
 - Schul-, Jugend- und Sportausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Tourismus
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen
 - Ausschuss Sondervermögen Abwasser
 - Rechnungsprüfungsausschuss

Art. II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 15. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 15,75 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2014, beschlossen:

Art. I

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 35,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	39,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	78,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	156,00 €

- (2) Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

- a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen
- | | |
|-------------|------------|
| von 770 l | 1.390,00 € |
| von 1.100 l | 2.020,00 € |
- b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung
- | | |
|-------------|----------|
| von 770 l | 660,00 € |
| von 1.100 l | 978,00 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für
- | | |
|---------------------------|----------|
| - ein 60 l-Restmüllgefäß | 60,00 € |
| - ein 120 l-Restmüllgefäß | 107,00 € |
| - ein 240 l-Restmüllgefäß | 205,00 € |
- (4) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen 6,00 €.
- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.
- Die Gebühren betragen jährlich für
- | | |
|----------------------|----------|
| - ein 120 l-Biogefäß | 85,00 € |
| - ein 240 l-Biogefäß | 170,00 € |
- (6) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| 120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung | 21,50 € |
| 240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung | 27,00 € |
| 770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung | 37,50 € |
| 1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung | 46,00 € |

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2014, beschlossen:

Art. I

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,76 €,
- b) in der Kategorie II: 0,57 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 21. Dezember 2016 zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2015 beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 25,04 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 10,96 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Satzung vom 21. Dezember 2016 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Kalkar (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
|---|-----------|

- | | |
|--|-----------|
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

§ 6 der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2017 vom 04.04.2016 wird entsprechend geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Kalkar (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2016

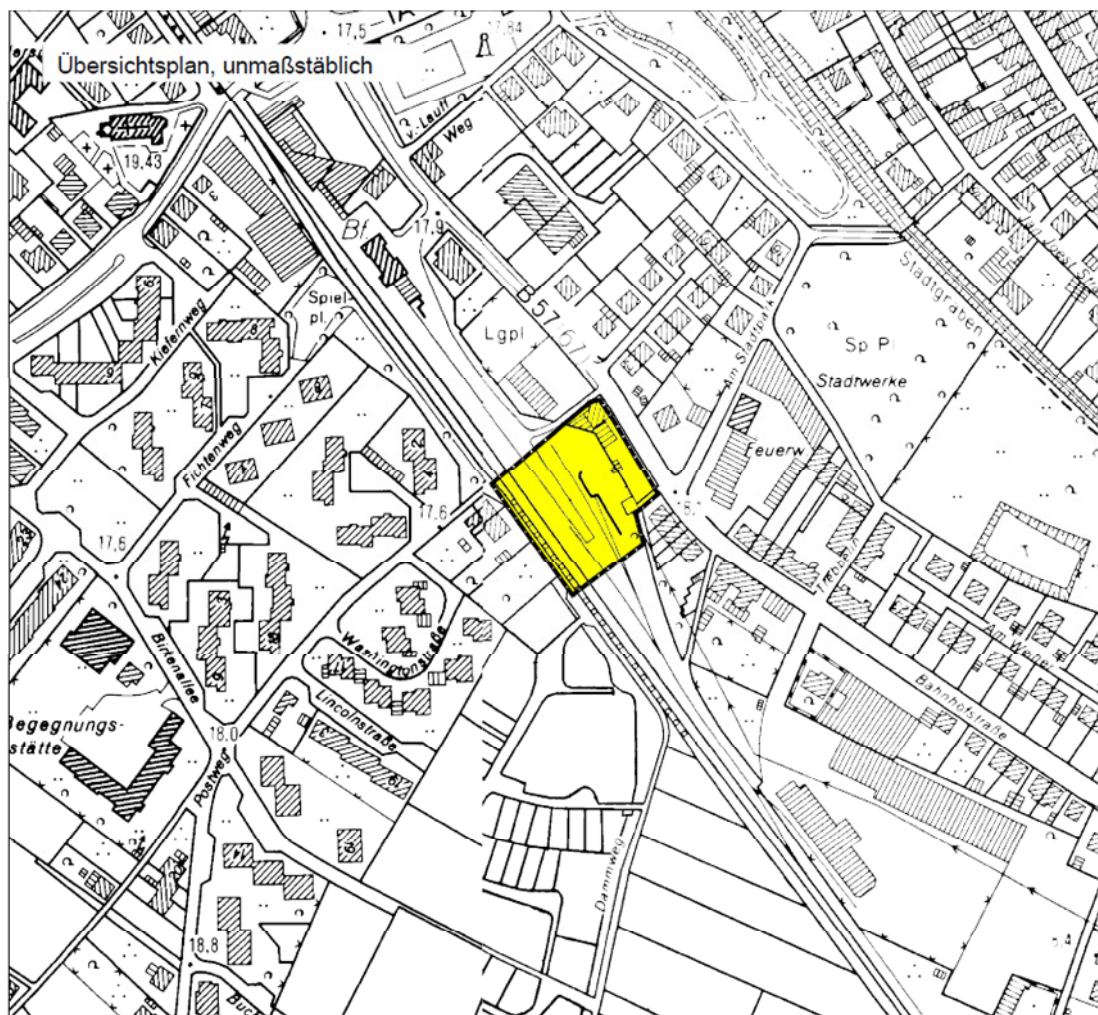
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, 2. Abschnitt -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, 2. Abschnitt - gefasst.

Zielstellung der Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Erweiterung des auf den Grundstücken Gemarkung Kalkar, Flur 13, Flurstücke 134 und 207 befindlichen Lebensmitteldiscounters zu schaffen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, 2. Abschnitt - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 06.01.2017 bis 06.02.2017 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Dabei kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Inhalte der von der Stadt in Aussicht genommenen Bauleitplanung, der in Betracht kommenden Varianten und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 06.01.2017 bis 06.02.2017 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, 2. Abschnitt - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Änderungsbereiches weniger als 20.000 m² beträgt, ist keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 06.05.2015, werden die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 077 - Bahnhofstraße West, 2. Abschnitt - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 22.12.2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin